



Gemeinde - Nachrichten

13. Jahrgang Nr. 146 für Lültsfeld und Schallfeld

vom 1. Mai 2006

AMTSBLATT DER GEMEINDE LÜLSFELD

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde

→ **Anmeldung zur Musikschule**

Montag, 24. April bis Freitag, 23. Juni 2006

Ab Montag, 24.04.06, läuft wieder die Anmeldezeit für die Musikschule zum nächsten Schuljahr. Rund 3.600 Kinder und Jugendliche lernen zur Zeit an der Musikschule ein Instrument aus dem umfangreichen Angebot oder spielen in Ensembles, Spielkreisen, Folkloregruppen und in Orchestern, oder singen in Chorklassen, Kinder- und Jugendchor mit.

Schüler aus dem Landkreis melden sich im Rathaus der für ihren Wohnort zuständigen Gemeinde oder in der Verwaltungsgemeinschaft in Gerolzhofen an. Die Altschüler der Musikschule bekommen die Unterlagen für ihre Weitermeldung von ihrem jeweiligen Instrumentallehrer und geben sie nur diesem zurück.

→ **Änderung des Hausmüllabfuhrplanes**

Auf Grund des kommenden Maifeiertages ändert sich die Müllabfuhr wie folgt:

von Dienstag, 02. Mai 2006 auf **Mittwoch, 03. Mai 2006**

→ **Jugendleiter-Grundlagenseminar als Bausteinreihe von KJR und BSJ**

02.05.06, 19.00 Uhr im CVJM-Haus Schweinfurt
Planung, Organisation und Zuschüsse

08.05.06, 19.00 Uhr im Sportheim Üchtelhausen
Rechts-ABC, Haftung, Aufsichtspflicht

16.05.06, 19.00 Uhr im CVJM-Haus Schweinfurt
Erste Hilfe auf Freizeiten, Alkohol, Drogen

22.05.06, 19.00 Uhr im Sportheim Üchtelhausen
Grundlagen zum Leiten von Kinder- Jugendgruppen,
Spielpädagogik

Anmeldung genügt formlos an den Kreisjugendring Schweinfurt, Tel.: 09721 55-508 oder 509 bzw. unter info@kjr-sw.de

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde

→ **Bekanntmachung**

Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf Unfall- und Feuersicherheit



1. Nach gesetzlichen Bestimmungen müssen alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel landwirtschaftlicher Betriebe in regelmäßigen Zeitabständen durch die EBB GmbH im Auftrag der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Prüfungs- und Instandsetzungspflicht ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.
2. Die Prüfung, die in unserer Gemeinde heuer fällig ist, wird in Kürze durchgeführt.
3. Alle durch den Sachverständigen festgestellten Mängel sind dem Prüfbericht, der nach der Prüfung zugestellt wird, zu entnehmen. Diese Mängel sind fristgemäß durch eine Elektro-Fachkraft zu beseitigen. Eine Instandsetzungsbestätigung ist fristgerecht vorzulegen.
4. Prüfkosten werden im Rahmen der gemeindeweisen Prüfung nicht erhoben.
5. Die Gemeinde bittet alle Prüfpflichtigen, den Prüfsachverständigen, der im übrigen gern zu fachlichen Auskünften bereit ist, zu unterstützen.
6. Wer die Prüfung ablehnt oder seiner Instandsetzungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig und muß mit einem Bußgeld durch die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft rechnen.

Lültsfeld, im April 2006

Gemeinde Lültsfeld
Schemmel, 1. Bürgermeister

Amtsstunden des Bürgermeisters:

Jeden Donnerstag von 19.15 Uhr bis 19.45 Uhr im Rathaus in Lültsfeld und von 19.50 Uhr bis 20.15 Uhr im Pfarrheim in Schallfeld

Herausgeber: Gemeinde Lültsfeld, verantwortlich für den amtlichen Inhalt: 1. Bürgermeister Robert Schemmel, für die Veranstaltungen: die Vereine
Besuchen Sie uns im Internet unter: www.luelsfeld.de - hier finden Sie immer die neuesten Informationen !

Gemeinde - Kirche - Vereine - Verbände

→ **Sprechtage
der Deutschen Rentenversicherung**

Die **Deutsche Rentenversicherung** hält in der VG-Gerolzhofen am **Montag, 8. Mai 2006** und am **Montag, 12. Juni 2006** den monatlichen Sprechtag ab.

Bitte melden Sie sich wegen eines Termins bei der VG-Gerolzhofen Tel. 607-30 (Frau Simon) oder 607-35 (Herr Wehner) an. Bei der Terminanmeldung müssen Sie Ihre Versicherungsnummer angeben.

Zu der Beratung dann auch den Personalausweis und Ihre Rentenunterlagen mitbringen.

→ **Ludwig-Derleth-Realschule
Anmeldung zur Aufnahme**

Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe der Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen in der Zeit **vom 08. Mai - 11. Mai 2006** im Sekretariat der Schule täglich von 8.00 Uhr - 15.00 Uhr, **am Freitag 12. Mai 2006** bis 13.00 Uhr

→ **Kath. Frauenbund Lülsfeld**

Freitag, 12. Mai 2006 - 19.00 Uhr

**Maiandacht in der Pfarrkirche Lülsfeld
gestaltet vom Frauenbund**

anschließend ca. 19.30 Uhr

Jahresversammlung und Vormuttertagsfeier

im Gasthaus Bördlein

Herzliche Einladung

→ **Senioren-Nachmittag in Lülsfeld**

Der **Senioren-Nachmittag** findet im Monat Mai am **Dienstag, 02. Mai 2006** im Gasthaus Bördlein um **14.00 Uhr** statt.

Eingeladen sind alle Rentner- und -innen, auch Frührentner und ihre Ehepartnerinnen.

→ **Bildungshaus Maria Schnee Lülsfeld**

Dienstag, 23. Mai 2006

"Quellenabend"

Beginn: 19.30 Uhr im Kloster Lülsfeld

Ein Abend

zum Stillewerden und Entspannen, zum Auftanken bei Gesang und Gebet, durch Meditation auf verschiedene Weise, durch meditativen Tanz

Begleitung: Schw. Gundegard Deinzer
Telefon: 09382/4427 Fax: 09382/317223

Gemeinde - Kirche - Vereine - Verbände

→ **SV-Germania Lülsfeld
60-jähriges Vereinsjubiläum**

**Ehrenabend am Samstag, 6. Mai 2006 um 19.30 Uhr
im Gemeinschaftshaus Lülsfeld**

mit Ehrungen langjähriger und verdienter Mitglieder.

Herzliche Einladung an alle Mitglieder.

→ **Jagdversammlung 2006 Lülsfeld**

Die Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft Lülsfeld lädt alle Jagdgenossen zur diesjährigen Jagdversammlung am

Freitag, 26. Mai 2006 um 20.00 Uhr

in die Gastwirtschaft Bördlein ein.

Die Tagesordnung lautet:

1. Protokoll von der Jagdversammlung am 11.04. 2005
2. Kassenbericht
3. Verwendung des Jagdpachtschillings
4. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Zu dieser **nichtöffentlichen** Jagdversammlung sind alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

Elmar Scheder
Jagdvorsteher

→ **Veranstaltung**

sLü

Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine

02. Mai 2006	14.00 Uhr	Seniorenachmittag in Lülsfeld Gasthaus Bördlein
03. Mai 2006	14.00 Uhr	Seniorenachmittag in Schallfeld im Gasthaus Melchior
06. Mai 2006	19.30 Uhr	Ehrenabend SVG-Lülsfeld 60- jähriges Vereinsjubiläum
06. Mai 2006	19.00 Uhr	Italienischer Abend mit den Rossinis in Schallfeld im FC-Sportheim
07. Mai 2006	6.00 Uhr	Schallfelder Gößweinstein Wallfahrt
08. Mai 2006		Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung in der VG, wenn angemeldet
12. Mai 2006	19.00 Uhr	Maiandacht und anschließend Jahresversammlung des Frauenbundes Lülsfeld und Vormuttertagsfeier
20. Mai 2006	18.30 Uhr	Beatabend am Sportplatz Lülsfeld mit 6 Gruppen
20. Mai 2006	17.00 Uhr	80 Jahre Musikkapelle Schallfeld
23. Mai 2006	19.30 Uhr	Quellenabend im Kloster Lülsfeld
25. Mai 2006		Straßenfest der freiwilligen Feuerwehr Lülsfeld
26. Mai 2006	20.00 Uhr	nichtöffentliche Jagdversammlung in Lülsfeld
28. Mai 2006	13.00 Uhr	17. Orientierungsfahrt des Sporting-Teams Schallfeld
12. Juni 2006		Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung in der VG, bitte anmelden !!

Hundesteuersatzung der Gemeinde Lültsfeld

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Lültsfeld folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 25,00 €.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheid ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Lültsfeld, 12.04.2006

Gemeinde Lültsfeld
gez. S c h e m e l , 1. Bürgermeister